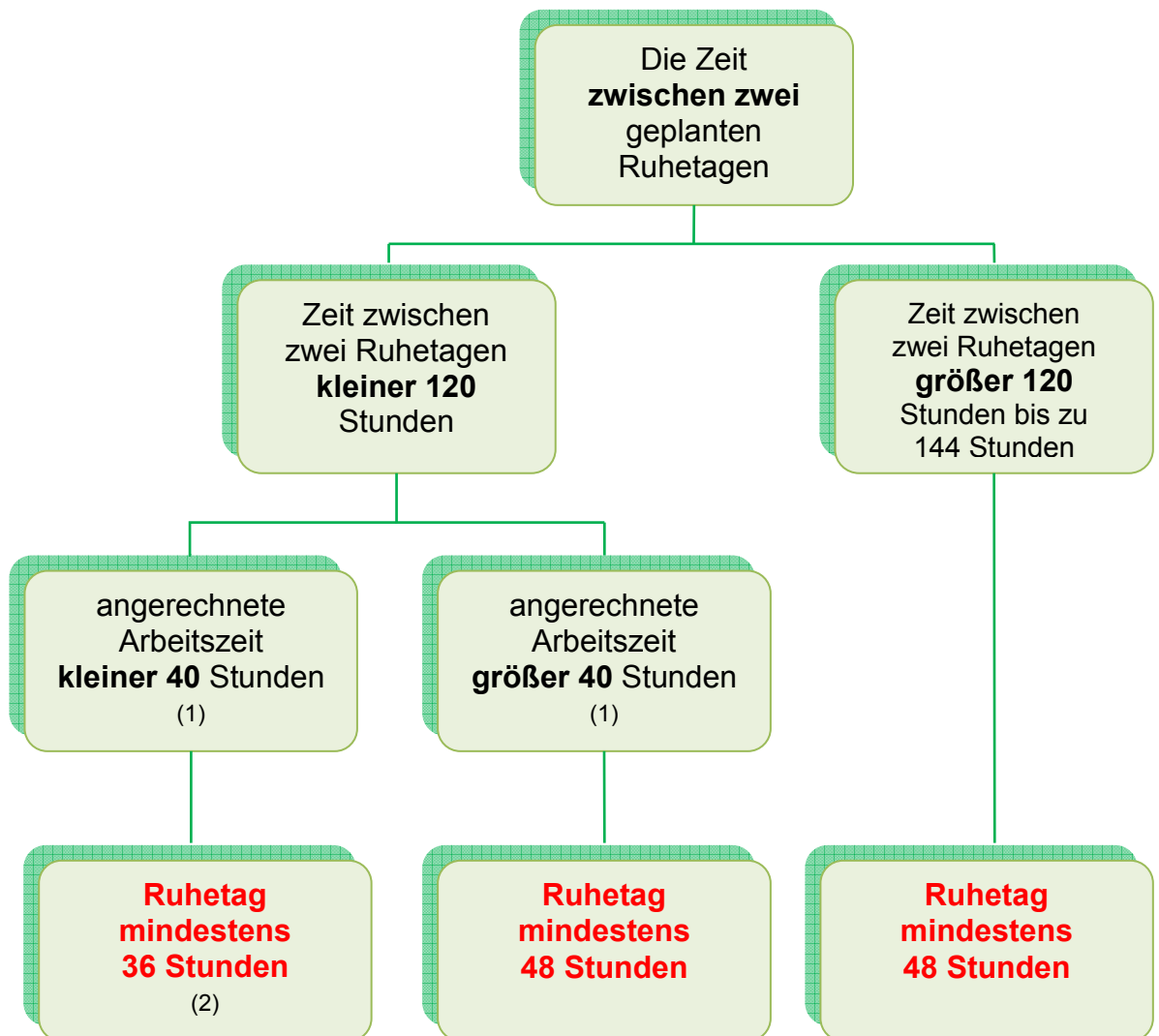




Stichwort: Ruhetag

Gemäß der Regelung im BuRa-ZugTV § 3 Abschnitt II Absatz 4, muss nach einer Arbeitsphase von höchstens 144 Stunden ein Ruhetag gewährt werden. Eine Arbeitsphase umfasst die Zeit vom ersten Dienstbeginn nach einem Ruhetag bis zum letzten Dienstende vor dem nächstfolgenden Ruhetag.

Die Länge des zu gewährenden Ruhetages (mindestens 36 oder mindestens 48 Stunden) richtet sich nach der Länge der Arbeitsphase bzw. der angerechneten Arbeitszeit in dieser Arbeitsphase („120/40-Stunden-Regel“).



(1) Hiermit ist die angerechnete Arbeitszeit abzüglich der gesetzlichen Pause gemeint

(2) Die 36- Stunden-Ruhe darf ohne Zustimmung des BR nicht mehr als zweimal hintereinander erfolgen

Diese „120/40-Regel“ dient zur Belastungsreduzierung und gilt nur für Lokführer und Zugbegleiter mit Tarifbindung an die GDL-Tarifverträge. Vordrucke zur Anzeige der Tarifbindung erhaltet ihr bei den GDL-Ortsgruppen oder den GDL-Betriebsräten.

-erstellt durch die GDL OG Ludwigshafen-